

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

68 (30.11.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. November 1877.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:**
- Nr. 73097. B. Instruction über die Beförderung von Personen sowie von Reisegepäck, Expresgut, Milch im Abonnement, Traglasten, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und dienstlichen Sendungen.
- Nr. 73333. B. Artikel 23 des Uebereinkommens zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.
- Sonstige Bekanntmachungen:**
- Nr. 72527. B. Badisch-Württembergischer Personen- u. c. Verkehr.
- Nr. 72614. B. Württembergisch-Badischer Personenverkehr.
- Nr. 72935. B. und Nr. 72999. B. Westdeutscher Personenverkehr.
- Nr. 73030. B. Personenverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Schweiz. Nordostbahn.
- Nr. 73555. B. Personen- u. c. Verkehr auf der Main-Neckar-Bahn.
- Nr. 73800. B. Personenverkehr im Westdeutschen Ver-
bande.
- Nr. 72593. B. Badisch-Elß-Lothringischer Güterverkehr.
- Nr. 72594. B. Main-Neckarbahn-Saarbrücker Güterverkehr.
- Nr. 72844. B. Behandlung gefüllter Korbflaschen.
- Nr. 72845. B. Vorschriften über den Verschluß und die Behandlung beladener Güterwagen im Süddeutschen Eisenbahnverbande.
- Nr. 72863. B. Rumänisch-Galizisch-Schweizerischer Getreideverkehr.
- Nr. 72936. B. Süddeutsch-Französischer Güterverkehr.
- Nr. 73000. B. Güterverkehr mit den Ost-Schweizerischen Bahnen.
- Nr. 73021. B. Getreideverkehr von Rumänien und Galizien nach Süddeutschland.
- Nr. 73112. B. Süddeutscher Verband.
- Nr. 73498. B. Getreideverkehr von der Oesterreichischen Südbahn.
- Nr. 73500. B. Rumänisch-Galizisch-Elß-Lothringischer Getreideverkehr via Wien-Lindau-Basel.
- Nr. 73600. B. Einfuhrverbot für Reben nach Luxemburg.
- Nr. 71505. G.D. Dienstsachrichten.
- Nr. 70701. B. und Nr. 72100. B. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 73097. B. Die Instruction über die Beförderung von Personen sowie von Reisegepäck, Expresgut, Milch im Abonnement, Traglasten, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und dienstlichen Sendungen betreffend.

Die Instruction über die Beförderung von Personen u. c. ist unter Berücksichtigung der seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in dem einschlägigen Dienstzweige erfolgten Aenderungen und Einrichtungen neu bearbeitet worden.

Von dieser neuen Ausgabe wird nunmehr den Großh. Bahnämtern die zum eigenen Gebrauche sowie zur Ausrüstung des unterstellten Personals erforderliche Anzahl Exemplare mit besonderer Verfügung zum Vollzug auf den 10. Dezember d. J. zugehen.

Mit dem genannten Tage verlieren alle älteren, dieselben Geschäftsgegenstände betreffenden und den neuen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Es darf daher erwartet werden, daß sich sämtliche hiebei in Betracht kommende Beamten und Bedienstete mit dem Inhalt der Instruction sofort vertraut machen und bei Ausübung ihres Dienstes darnach verfahren.

Carlsruhe, den 25. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 73333. B. Den Artikel 23 des Uebereinkommens zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen betreffend.

Bezüglich des mit Verfügung vom 3. Januar d. J. Nr. 328. B. (Verordnungs-Blatt Seite 6) ausgegebenen Uebereinkommens zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen sind einige Aenderungen und Ergänzungen beschlossen worden, welche aus einem gleichzeitig an sämtliche Güterstationen verabsolgt werdenden, vom 1. Dezember l. J. giltigen Nachtrag zu entnehmen sind.

Von der damit angeordneten Einschaltung zu Artikel 14 Ziffer 2 sowie von den ergänzenden Zusätzen zu Artikel 23 ist im Uebereinkommen handschriftliche Vormerkung zu machen.

Die Erstere bedarf keiner näheren Erläuterung. Bezüglich der Letzteren wird Folgendes bemerkt:

1. Eine nachträgliche Anweisung des Absenders wegen Zurückgabe des bereits abgegangenen Gutes oder wegen Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger kann nur durch Vermittelung der Güterexpedition der Aufgabestation gegeben werden. Trifft dem entgegen eine solche Anweisung des Versenders auf brieflichem oder telegraphischem Wege direct bei der Bestimmungsstation des Gutes ein, so darf derselben, wenn der Verfasser des Briefes oder des Telegramms als der im Frachtbrief unterzeichnete Absender unzweifelhaft anzusehen ist, nur insoweit Folge gegeben werden, als mit der Auslieferung des Gutes vorerst zurückzuhalten und der Absender zur schleunigen Ertheilung anderweiter Verfügung durch Vermittelung der Güterexpedition der Aufgabestation aufzufordern ist.

Nachträgliche Anweisungen der Absender, vermöge deren das Gut unterwegs angehalten werden soll, müssen, insofern sie ohne Vermittelung der Aufgabestation an eine Zwischenstation gelangen, ganz unberücksichtigt bleiben.

2. Die Uebermittlung der nachträglichen Anweisungen, insoweit solche nach den Bestimmungen des Artikels 23 des Uebereinkommens von der Aufgabestation angenommen werden können, hat durch die Post oder bei großer Dringlichkeit auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers mittels eines von der Güterexpedition abzulassenden tarpflichtigen Telegramms — in beiden Fällen auf Kosten des Aufgebers — zu geschehen.

3. In welcher Weise der Versender über seine nachträgliche Anweisung Anerkenntniß zu ertheilen hat, ist aus dem auf Seite 4 des Nachtrages enthaltenen Formulare zu entnehmen.

Die Bahnämter sind ermächtigt, dieses Formular für diejenigen Güterstationen, bei welchen solche Anweisungen häufig vorkommen, im Ueberdruck herstellen und je 1 Exemplar im Voraus mit geeigneter Erläuterung an die besonders interessirten Handelsfirmen verabsolgen zu lassen.

4. Die nachträgliche Anweisung kann gerichtet sein auf:

a. Rücksendung des Gutes von der ursprünglichen Bestimmungsstation an die Aufgabestation. In diesem Falle ist der Frachtbrief mit geeigneter Bemerkung unter Nachnahme der auf der Sendung lastenden Beträge und Berechnung der Rückfracht nach der Aufgabestation zurückzufahrtiren.

b. Anhalten unterwegs und Rücksendung nach der Aufgabestation, in welchem Falle die ursprüngliche Kartirung durch eine auf die rücksendende Unterwegstation lautende zu ersetzen und im Uebrigen das unter a beschriebene Verfahren einzuhalten ist.

c. Auslieferung an einen anderen Adressaten auf der ursprünglichen Bestimmungsstation. In diesem Falle ist unter entsprechender Abänderung der Frachtbrief-Adresse das Gut in üblicher Weise an den neuen Adressaten zu bestellen.

d. Anhalten unterwegs und Auslieferung an einen anderen auf der betreffenden Unterwegstation wohnenden Adressaten. In diesem Falle ist die ursprüngliche Kartirung durch eine auf die neue Bestimmungsstation lautende zu ersetzen und die Sendung mit dem entsprechend abgeänderten Frachtbriefe unter Erhebung der Fracht bis zur neuen Bestimmungsstation an den neuen Adressaten zu verabsolgen.

e. Auslieferung auf einer anderen Station, zwecks deren die Sendung entweder schon vor Erreichung der ursprünglichen Bestimmung auf einer Unterwegstation anzuhalten und seitwärts abzulenken oder nach Erreichung derselben zurück oder weiter zu senden ist.

Im ersten Falle ist die ursprüngliche Kartirung durch eine neue zu ersetzen unter Annahme der Umkartirung auf der Ablenkungsstation nach der neuen Bestimmungsstation.

Im zweiten Falle findet einfache Umkartirung von der ursprünglichen nach der neuen Bestimmungsstation statt.

In beiden Fällen empfiehlt sich die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes für den Weitertransport von der ersten Bestimmungsstation bezw. von der Ablenkungsstation und kann hievon nur dann abgesehen und der Weitertransport mit dem abgeänderten ursprünglichen Frachtbrief zugestanden werden, wenn der Transport innerhalb des Deutschen Zollgebietes stattfindet und derselbe weder einer Steuercontrole, noch aus betriebsdienlichen Rücksichten einer Umladung unterworfen ist.

Von den unter Abtheilung II des Nachtrages enthaltenen Declarationen sind die Stationen

nicht berührt, indem für dieselben die bezüglichen Bestimmungen unter Ziffer 19 der Dienstvorschriften zum Betriebsreglement auch fernerhin maßgebend bleiben.

Carlsruhe, den 26. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 72527. B. Zum Tarif für den directen Badisch-Württembergischen Personenverkehr vom 1. September 1874 gelangt mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. an ein 8. Nachtrag zur Einführung.

Nr. 72614. B. Nachdem im directen Personenverkehr mit der Württembergischen Staatsbahn die Einführung desselben Retourbillettsystems, welches derzeit im internen Badischen Verkehr besteht, in Aussicht genommen ist, soll alsbald mit den nöthigen Vorbereitungen hiezu begonnen und insbesondere von jetzt an die für den jeweiligen Bedarf neu zu druckenden einfachen Personenzugsbillete derart hergestellt werden, daß sie bei definitiver Einführung des neuen Systems unter den s. Zt. noch näher zu bezeichnenden Bedingungen auch als Retourbillete verwendet werden können. In Folge dessen erhalten wegen der Verschiedenheit der Gültigkeitsdauer der auf eine Strecke von mehr als 74 Kilometer zur Ausgabe kommenden Retourbillete von jener der einfachen Billete die Billete für diese Entfernung die Gültigkeitsdauer zum Zweck der späteren zweifachen Verwendung in der Form aufgedruckt: „Gültig als einfaches Billet 2 Tage, als Retourbillet 3 Tage“.

Das Expeditions- und Fahrpersonal ist auf die vorläufige Bedeutungslosigkeit des letzteren Zusatzes aufmerksam zu machen, insbesondere dürfen derartige Billete bis auf Weiteres keinesfalls als Retourbillete ausgegeben werden.

Hinsichtlich des directen Personenverkehrs zwischen den Stationen Basel, Schaffhausen und Constanz einerseits und Württembergischen Stationen andererseits via Constanz-Friedrichshafen wird bemerkt, daß aus obigem Anlaß bei den neuen Billetten der sogenannte Seeecoupon in Wegfall kommt.

Nr. 72935. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr im Westdeutschen und Nordwestdeutschen Verbande

vom 1. März 1877 ist ein 10. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. Dezember l. J. erschienen.

Nr. 72999. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr im Westdeutschen Verbande vom 1. März 1877 ist ein 11. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. Januar l. J. erschienen.

Nr. 73030. B. Am 1. Dezember l. J. tritt ein 3. Nachtrag zu dem Tarif für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Schweizerischen Nordostbahn vom 1. Januar 1877 in Kraft.

Die nach Maßgabe dieses Nachtrages unbrauchbar werdenden bisherigen Billete sind in der Rechnung vom laufenden Monat in Abgang zu schreiben.

Nr. 73555. B. In dem Tarif für die Beförderung von Personen u. auf der Main-Neckar-Bahn sowie im Verkehr mit der Station Mannheim vom 1. October l. J. ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Seite 46: Overstadt-Sprendlingen beträgt die Personenzugtare II. Classe nicht 1,70, sondern 1,10 Mk. und

Seite 68: Friedrichsfeld-Louisa die Personenzugtare I. Classe nicht 5,25, sondern 5,20 Mk.

Nr. 73800. B. Für den directen Personenverkehr im Westdeutschen Verbande ist eine Dienstanweisung Nr. 5 mit Gültigkeit vom 15. November l. J. erschienen.

Exemplare derselben werden den Verbandstationen k. H. zugehen.

Gütertransport.

Nr. 72593. B. Mit Bezugnahme auf Verfügung Nr. 66168. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 63 vom 1. J.) wird bekannt gegeben, daß der Eilgutfrachtsatz Kehl-Biffel-

singen (Seite 259 des Badisch-Elßaß-Lothringischen Tarifs) auch fernerhin in Anwendung zu kommen hat.

Nr. 72594. B. Der mit Verfügung vom 9. Juni l. J. Nr. 35526. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 42 vom l. J.) zur Einführung gelangte Tarif für den Main-Neckarbahn-Saarbrücker Güterverkehr ist seit 9. November l. J. außer Wirksamkeit getreten.

Nr. 72844. B. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß gefüllte Kerbflaschen, welche beim Transport zwischen der Güterhalle bezw. dem Transporteur und dem Eisenbahnwagen von den Güterarbeitern auf dem Rücken getragen wurden, in Folge dieser ungeeigneten Behandlungsweise entweder schon während des Tragens oder beim Abstellen zerbrochen sind.

Das betreffende Personal ist daher anzuweisen, derartige Gegenstände fernerhin nicht auf dem Rücken, sondern unter Benützung der an den Ballons befindlichen Handhaben frei mit den Händen zu tragen und möglichst vorsichtig abzustellen.

Nr. 72845. B. Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz des §. 3 der Vorschriften über den Verschluss und die Behandlung beladener Güterwagen im Süddeutschen Verbands (Verordnungs-Blatt Seite 176 bezw. 191 vom l. J.) wird bekannt gegeben, daß die Ausstellung von Plombenscheinen im Verkehr mit den Deutschen Verbandsverwaltungen unterbleiben kann.

Nr. 72863. B. Für den Rumänisch-Galizisch-Schweizerischen Getreideverkehr ist ein neuer Specialtarif erstellt worden, welcher auch Frachtsätze für die diesseitige Station Constanz enthält und unter gleichzeitiger Aufhebung des betreffenden Specialtarifs vom 1. November 1876 am 1. Dezember l. J. in Kraft tritt.

Der Verkaufspreis dieses Tarifs ist auf 25 \mathcal{F} für das Exemplar festgesetzt.

Nr. 72936. B. Im Süddeutsch-Französischen Eisenbahnverband ist zu dem Reglement und Tarif für den Güterverkehr zwischen Stationen der a. priv. Buschtchradter Eisenbahn, der k. k. priv. Böhmisches Westbahn und der Königl. Bayerischen Staatsbahnen einerseits und Stationen der Französischen Ostbahnen andererseits vom 1. August 1874 ein Nachtrag VI mit Gültigkeit vom 1. Dezember l. J. ab ausgegeben worden.

Nr. 73000. B. Mittels des am 20. November l. J. in Kraft getretenen 8. Nachtrags zum Gütertarif Basel und Waldshut-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen wurde der in demselben enthaltene Tarif für die Beförderung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Gegenständen und Leichen aufgehoben und an dessen Stelle die Bestimmungen und Tarife der beteiligten Bahnen in Kraft gesetzt. Diese Maßnahme hat sich nicht nur auf den obigen Verkehr, sondern auch auf den allgemeinen Güterverkehr zwischen diesseitigen Stationen und solchen der Schweiz, Nordostbahn sowie der Vereinigten Schweizerbahnen zu erstrecken.

Exemplare des dormalen gültigen Reglements und Tarifs für solche Transporte auf den Schweizerischen Eisenbahnen werden den Verbandstationen alsbald zugehen und machen wir noch insbesondere darauf aufmerksam, daß die zur Beförderung vorkommenden Fahrzeuge, außergewöhnlichen Gegenstände und Leichen auch fernerhin auf den Uebergangstationen zur Schweiz umkartirt werden.

Nr. 73021. B. Für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten und Oelisaaten in Wagenladungen von 10,000 kg zwischen Stationen der Rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, der Erzherzog-Albrechts-Bahn, der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn und der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn einerseits und Stationen der Königlich Württembergischen und Großh. Badischen Staatsbahn, der Hessischen Ludwigsbahn, der Pälzischen Bahnen und der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen andererseits via Wien-Passau und Simbach ist ein neuer Specialtarif erstellt worden, welcher unter gleichzeitiger Aufhebung des betreffenden Specialtarifs vom 1. November 1876 nebst Nachträgen I und II am 1. Dezember l. J. in Kraft tritt.

Der Verkaufspreis des Specialtarifs ist auf 40 \mathcal{F} für das Exemplar festgesetzt.

Nr. 73112. B. Zum Tarif für den Süddeutschen Verbandsverkehr vom 1. Juli 1870 ist der 62. Nachtrag ausgegeben worden, welcher Berichtigungen und Ergänzungen der Nachträge 60 und 61 enthält.

Die Abgabe dieses Nachtrags an das Publikum hat unentgeltlich zu erfolgen.

Nr. 73498. B. Der Specialtarif für den Getreideverkehr von der Oesterreichischen Südbahn, der Mohacs-Fünfkirchner, der Ungarischen Fünfkirchen-Varejer und der Battaşzel-Dombovár-Zalányer Eisenbahn nach diesseitigen

X
Bad B =

Konstanz in
Süd

nrk
II B 50

IB

II B 54
nrk.

Stationen via Marburg-Kuffstein-Ulm vom 1. Juli 1876 tritt sammt den dazu erschienenen Nachträgen I, II und III am 20. Dezember l. J. außer Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte gelangt für diesen Verkehr ein neuer Specialtarif zur Einführung.

Insofern die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1876 und seiner Nachträge billiger sind als die neuen Frachtsätze, kommen sie noch bis zum 10. Januar 1878 zur Anwendung.

Nr. 73500. B. Für den Rumänisch-Galizisch-Elsäß-Lothringischen Getreideverkehr via Wien-Lindau-Basel ist ein neuer Specialtarif erstellt worden, welcher am 1. Dezember l. J. in Wirksamkeit tritt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt der mit diesseitiger Verfügung Nr. 10108. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 14 vom l. J.) unter Abtheilung 4 für den betreffenden Verkehr zur Einführung gebrachte Specialtarif außer Kraft.

Die Instrabirung der in diesem Verkehre abgefertigten Transporte erfolgt in den geraden Monaten Februar zc. via Lindau-Romanshorn-Basel und in den ungeraden Monaten Januar zc. via Lindau-Constantz-Basel, soferne von dem Absender auf dem Frachtbriese eine der zulässigen Routen nicht besonders vorgeschrieben ist.

Nr. 73600. B. Die Einfuhr von Neben sowie von Rebholz nach dem Großherzogthum Luxemburg ist verboten.

Dienstnachrichten.

Nr. 71505. G.D. Das Großh. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. November d. J. Nr. 8092 den Großh. Ingenieuren Otto Hof und Friedrich Engesser dahier in Anerkennung der von denselben behufs Bewerbung um die ausgesetzten Preise eingereichten technisch-wissenschaftlichen Arbeiten und zwar dem ersteren für eine Beschreibung des Baues der Renschthalbahn und dem letzteren für eine Abhandlung über Schienendauer und Schienenauswechslung und für die Entwicklung einer Eigengewichtsformel für schmiedeeiserne Bogenbrücken eine Geldprämie von je 200 M. bewilligt.

Mittheilungen.

Nr. 70701. B. Nachstehende Namen von Stationen der Nieder-Oesterreichischen Südwestbahnen sind behufs Vermeidung von Verwechslungen mit Stationen anderer Bahnen, wie folgt, abgeändert worden:

Pottenstein in Pottenstein-Berndorf;
Weißbach „ Weißbach a/d. Triesting;
St. Veit „ St. Veit a/d. Gölßen;
Wieselburg „ Wieselburg a/d. Erlauf;
Pernitz „ Pernitz-Muckendorf;
Kienberg „ Kienberg-Gaming.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-merkung zu machen und im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung dem entsprechend nachzutragen:

auf Seite 33:

Kienberg-Gaming, Niederöster. Südwestbahnen,
Kienberg, Dester. Südbahn;

auf Seite 53:

Pernitz-Muckendorf, Niederöster. Südwestbahnen,
Pernitz, Dester. Südbahn;

auf Seite 54:

Pottenstein-Berndorf, Niederöster. Südwestbahnen;

auf Seite 69:

St. Veit a/d. Gölßen, Niederöster. Südwestbahnen,
ditto Kronprinz Rudolf Bahn;

auf Seite 72:

Weißbach a/d. Triesting, Niederöster. Südwestbahnen,
ditto Kronprinz Rudolf Bahn;

auf Seite 73:

Wieselburg a/d. Erlauf, Niederöster. Südwestbahnen.

Nr. 72100. B. Die Station Liebenthal der Oesterreichischen Nordwestbahn ist für den Gesamtgüterverkehr eröffnet worden.